



Deutsche Bildungsdirektion

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten und anerkannten
Schulen

Bozen, 31.08.2026

Bearbeitet von:
Piero Di Benedetto
Werner Sporer

Zur Kenntnis:
Herrn Landesrat Philipp Achammer
An die Führungskräfte der
Bildungsdirektion

Mitteilung

Neufassung der Schüler- und Schülerinnencharta

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Lehrpersonen und Mitglieder des pädagogischen Personals,

mit Beschluss der Landesregierung Nr. 666 vom 28.08.2026 (siehe Anlage 1) wurde die Schüler- und Schülerinnencharta neu genehmigt. Sie ersetzt die bisherige Fassung gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.10.2003 und tritt unmittelbar in Kraft.

I. Rechtliche Grundlage

Grundlage bilden Artikel 1 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 („Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“) sowie Artikel 24 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 („Mitbestimmungsgremien der Schulen“), welche die Genehmigung der Schüler- und Schülerinnencharta durch die Landesregierung vorsehen.

Anlass für die Überarbeitung waren die auf staatlicher Ebene mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 134 vom 8. August 2025 eingeführten Neuerungen zur nationalen Charta der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf die Disziplinarmaßnahmen. Die Landesbeiräte der Schülerinnen und Schüler, die Landesbeiräte der Eltern sowie der Landesschulrat wurden zum Entwurf formell angehört. Die Schulführungskräfte wurden in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen. Dabei wurden Anregungen in den Entwurf eingearbeitet, der anschließend der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Die Charta ist zugleich ein Garantiedokument für grundlegende Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen sowie ein Organisationsdokument für die Schule.

Die Neufassung verfolgt das Ziel, die Schüler- und Schülerinnencharta an aktuelle gesellschaftliche und pädagogische Entwicklungen anzupassen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie zu stärken sowie die Bestimmungen zu Rechten, Pflichten und Disziplinarmaßnahmen zu präzisieren.

II. Wesentliche Neuerungen

1. Transparenz, Verankerung von Prävention, Gesundheit und Vielfalt

Der Dreijahresplan des Bildungsangebotes und die interne Schulordnung orientieren sich an den Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta. Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert und sie wird auf der **Website** der Schule veröffentlicht. Zusammen mit der internen Schulordnung wird die Schüler- und Schülerinnencharta **im Unterricht in geeigneter Form vorgestellt**. (Art. 1, Abs. 4-5)

Die Charta fördert das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine Schule, die aktiv Mobbing, Cybermobbing und jedwede Form von Abhängigkeit vorbeugt und diese bekämpft. Gleichzeitig wird die Förderung der Gesundheit, insbesondere der mentalen Gesundheit, ausdrücklich als Aufgabe der Schule festgelegt. Zudem wird hervorgehoben, dass Verschiedenheit als Bereicherung wahrgenommen und zur Geltung kommen soll. (Art. 2, Abs. 5)

2. Vorsorgliche Entfernung aus Sicherheitsgründen

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der **vorsorglichen und sofortigen Entfernung** einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schulgemeinschaft bei schwerwiegenden und unmittelbaren Gefahrensituationen für andere Mitglieder der Schulgemeinschaft oder bei Selbstgefährdung. Diese Maßnahme wird von der Schulführungskraft verfügt, dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und stellt keine Disziplinarmaßnahme dar. Gleichzeitig sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung und zur pädagogischen Wiedereingliederung vorzusehen. Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme, weshalb die Entfernung umfassend von der Schulführungskraft begründet werden muss. (Art. 2, Abs. 10)

3. Respektvolle Kommunikation als Qualitätsmerkmal und zeitgemäße Bildung

Die Charta verankert ausdrücklich das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine angemessene und **respektvolle Kommunikation** durch das Schulpersonal als **Qualitätsmerkmal** der Dienstleistung. (Art. 3, Abs. 3). Darüber hinaus wird festgelegt, dass Bildungsangebote durch zeitgemäße Unterrichtsmethoden, Lernmittel und Technologien unterstützt werden sollen, um Lernprozesse und lebenslanges Lernen bestmöglich zu fördern. (Art. 3, Abs. 5)

4. Hausaufgaben und Leistungskontrollen

Präzisiert wurden die Bestimmungen zu Hausaufgaben und Leistungskontrollen. (Art. 3, Abs. 9)

Hausaufgaben müssen dem Grundsatz der Sinnhaftigkeit entsprechen und wie die Leistungsüberprüfungen über die Woche verteilt sein. Auf Anregung des Landesschulrates und der Beiräte stellt die novellierte Charta ausdrücklich klar, dass es für den Zeitraum zwischen Unterrichtsende am Freitag und dem Unterrichtsbeginn am Montag sowie für den Zeitraum zwischen dem jeweiligen Wochentag vor einem Feiertag oder einem Ferienzeitraum bis zum Unterrichtsbeginn nach dem Feiertag oder dem Ferienzeitraum keine Hausaufgaben gibt.

Ebenso bleibt das Recht der Schülerinnen und Schüler bestehen, dass unmittelbar nach Ferien-, Sonn- und Feiertagen grundsätzlich keine **Leistungskontrollen** stattfinden, sofern diese nicht im Voraus vereinbart wurden.

5. Kommunikation zwischen Schule und Familie - Stärkung Mitverantwortung der Eltern

Die Mitteilungen zwischen Schule und Familie erfolgen künftig ausschließlich über die im Dreijahresplan des Bildungsangebots festgelegten **Kommunikationskanäle**. Die Schulen informieren über die Nutzung

des digitalen Registers sowie über weitere Kommunikationsformen und berücksichtigen dabei das **Recht auf digitale Abwesenheit** zu bestimmten Zeiten.

Die Eltern beziehungsweise Erziehungsverantwortlichen werden nicht nur regelmäßig über die Lernfortschritte informiert, sondern haben nun ausdrücklich die **Pflicht, sich** über das digitale Register und die von der Schule vorgesehenen Kommunikationsformen über Lernfortschritte und Mitarbeit ihrer minderjährigen Kinder **zu informieren**.

Aufrecht bleibt die Regelung, dass die Schulen **frühzeitig** auf unzureichende Leistungen oder mangelnde Mitarbeit aufmerksam machen und auf mögliche Folgen für die Versetzung oder Zulassung zu Abschlussprüfungen hinweisen. Gestrichen wurde die ausdrückliche Zeitangabe, dass dies spätestens Anfang Mai zu erfolgen hat. (Art. 3, Abs. 10-11)

6. Präzisierungen bei Disziplinarmaßnahmen

Die Bestimmungen zu Disziplinarmaßnahmen wurden wesentlich überarbeitet (Art. 5). Neu geregelt sind insbesondere:

- die Verpflichtung zur Prüfung einer **präzisen Beweislage** vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme,
- die ausdrückliche Information der Eltern im Sinne einer gemeinsamen erzieherischen Verantwortung,
- die Möglichkeit einvernehmlich **abgestimmter erzieherischer Maßnahmen sowie der Durchführung einer Disziplinarmaßnahme** zwischen Schule und Familie,
- die Festlegung, dass Disziplinarverstöße keine Auswirkungen auf die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern haben dürfen, wohl aber auf die **Verhaltensnote**,
- die Verpflichtung, die **persönliche Situation** der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen und Automatismen bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu vermeiden.

7. Neue Bestimmungen zu Ausschlüssen vom Unterricht und aus der Schulgemeinschaft

Für Mittelschulen und Schulen der Oberstufe werden die Regelungen zu Ausschlüssen auf der Grundlage der nationalen Vorgaben neu gefasst (Art. 5, Abs. 9-15). Ein Ausschluss vom Unterricht oder von der Schulgemeinschaft wird vom **Klassenrat** verhängt.

Bei **Ausschlüssen vom Unterricht bis zu 15 Tagen** sind verpflichtend begleitende erzieherische Maßnahmen vorzusehen, die auf Verantwortungsübernahme, Wiedergutmachung und Wiedereingliederung abzielen. Die verfügbaren erzieherischen Maßnahmen finden entweder an der Schule oder in außerschulischen Einrichtungen statt, mit denen die Schule im Rahmen ihrer Autonomie entsprechende Vereinbarungen trifft. Ein Ausschluss ohne entsprechende Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen ist unzulässig. Die vom Klassenrat verfügbaren Zeiträume des Ausschlusses werden auf die drei Viertel des personalisierten Jahresstundenplans angerechnet.

Bei schwerwiegenden, strafrechtlich relevanten Verstößen kann vom Klassenrat ein **Ausschluss von der Schulgemeinschaft von mehr als 15 Tagen** angeordnet werden. In diesen Fällen ist ein Plan zur pädagogischen Wiedereingliederung unter Einbeziehung der Familie sowie gegebenenfalls der Justiz- und Sozialdienste auszuarbeiten.

8. Vorsitz der Schlichtungskommission

Für Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen wird klargestellt, dass die Schulführungskraft den Vorsitz der schulinternen Schlichtungskommission führt. (Art. 6, Abs.2)

9. Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie

Mit dem neuen Artikel 7 wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie erstmals in einem eigenen Artikel geregelt. Die Schulen werden angehalten, neue Schülerinnen und Schüler durch geeignete

Maßnahmen in die Schulgemeinschaft einzuführen, ihnen die Schüler- und Schülerinnencharta sowie die Schulordnung vorzustellen und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Familien gezielt zu fördern. Die Bildungsdirektionen werden die Einführung entsprechender Instrumente zur Zusammenarbeit Schule und Familie durch eigene Rundschreiben regeln.

III. Erforderliche Umsetzung durch die Schulen

Die Schulen berücksichtigen die Bestimmungen der überarbeiteten Schüler- und Schülerinnencharta im Rahmen ihrer Schulordnungen, ihres Dreijahresplans des Bildungsangebotes sowie ihrer internen Verfahren. Wir ersuchen die Schulen außerdem, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche in geeigneter Weise über die Neuerungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Tschenett
Bildungsdirektor

Anlage

Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2026, Nr. 666

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Gustav Tschenett

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 021179AB

unterzeichnet am / sottoscritto il: 31.08.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 31.08.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 31.08.2026